

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im **Februar/März 2013** durchgeführt. Die Verwaltung nimmt wie folgt zu den einzelnen Anregungen Stellung:

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
			ja	nein
1	<p>Amt für Umweltschutz <u>Stellungnahme vom 20.03.2013</u></p> <p>Stadtklimatologie: Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Verkehrslärm: Durch die Planung sind keine negativen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten und die Belange des Lärmschutzes gegenüber Verkehrslärm somit nicht weiter betroffen.</p> <p>Wasser, Boden- und Immissionsschutz: Keine Bedenken</p> <p>Naturschutz und Energie: Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>		
2	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe <u>Stellungnahme vom 20.03.2013</u></p> <p>Der B-Plan enthält in Teilbereichen Flächen, die als planfestgestelltes Eisenbahnbe-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Stellungnahme bezog sich auf den ursprünglichen Geltungsbe-</p>		

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
			ja	nein
	<p>triebsgelände anzusehen sind. Die Planungshoheit liegt bei unserer Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahnbundesamt.</p> <p>Zur Beachtung: Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt/der Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Angaben gemacht werden.</p>	reich des gesamten Stadtbezirks Stuttgart-Mitte.		
3	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart <u>Stellungnahme vom 04.03.2013</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Zur Kenntnis genommen		
4	<p>Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LEA) <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
5	<p>Gesundheitsamt <u>Stellungnahme vom 18.03.2013</u></p> <p>Keine Einwände oder Anregungen</p>	Zur Kenntnis genommen		

	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
Nr			ja	nein
6	<p>Handwerkskammer Stuttgart <u>Stellungnahme vom 25.03.2013</u></p> <p>Keine Bedenken u. Anregungen.</p>	Zur Kenntnis genommen		
7	<p>Industrie- und Handelskammer (IHK), Region Stuttgart <u>Stellungnahme vom 22.03.2013</u></p> <p>Keine Bedenken oder Einwände. Weitere Beteiligung im Verfahren erwünscht.</p>	Zur Kenntnis genommen		
8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz <u>Stellungnahme vom 15.03.2013</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	Zur Kenntnis genommen		
9	<p>Verband Region Stuttgart <u>Stellungnahme vom 12.03.2013</u></p> <p>Ziele des Regionalplans stehen nicht entgegen. Auch zum Scoping werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Offizielle Stellungnahme erfolgt dann zum ausgearbeiteten Plan.</p>	Zur Kenntnis genommen		

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
			ja	nein
10	<p>Verschönerungsverein Stuttgart e.V. <u>Stellungnahme vom 22.03.2013</u></p> <p>Mit Hinweis auf das geltende Planungsrecht (ausnahmsweise Zulässigkeit von Einrichtungen der Kategorie C im Leonhardsviertel) sollte künftig folgendes geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Legale Einrichtungen der Kategorie C sind im Leonhardsviertel planungsrechtlich zulässig. - Illegale Einrichtungen der Kategorie C sind nicht zulässig. - Die Verwaltung wirkt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf die illegalen Einrichtungen der Kategorie C hin. 	<p>Genau dies wird mit vorliegendem Bebauungsplan verfolgt. Kulturelle Einrichtungen sind zulässig. Vergnügungsstätten (mit Ausnahme von Diskotheken und Tanzlokalen), Bordelle und bordellartige Einrichtungen sowie Wettbüros sind nicht zulässig.</p> <p>Der Vollzug des Bebauungsplans erfolgt in den nachgeordneten, bauordnungsrechtlichen Verfahren.</p>	X	
11	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Dienststelle Stuttgart <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
12	<p>Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim <u>Keine Stellungnahme</u></p>			